

Muster eines Hygienekonzepts für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Anforderungen	Kurzbeschreibung der Umsetzung im Angebot
Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist grundsätzlich zwischen allen Personen zu wahren. Dies gilt unabhängig davon, ob Angebote unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen stattfinden	
Angebote im Freien sind bevorzugt gegenüber Angeboten in geschlossenen Räumen durchzuführen	
An allen Zugängen zu den Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind beigefügte Hygienehinweise anzubringen. Zusätzlich soll durch geeignete Beschilderung auf die Einhaltung des o. g. Mindestabstands hingewiesen werden.	
Risikogruppen (z. B. Personen über 60 Jahren sowie vorerkrankte Personen) sollen nicht an den Angeboten teilnehmen	
Personen mit einer Symptomatik, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hindeutet (z. B. Fieber, Halsschmerzen, Husten) sind vom Angebot auszuschließen. Der Ausschluss kann durch eine Beschilderung am Eingang verdeutlicht werden. Der Ausschluss gilt für Personal und Besucher gleichermaßen.	
Es sind vorrangig Gruppenangebote von nicht mehr als fünf Teilnehmenden zzgl. Personal oder Einzelangebote vorzuhalten.	
Es ist in ausreichendem Maße Personal vorzuhalten, sodass innerhalb der Angebote einerseits eine professionelle Betreuung gesichert ist und andererseits durch das anwesende Personal auch die Einhaltung der Hygieneregeln dieses Konzeptes kontrolliert werden kann.	
Toiletten vor Ort sollten mehrmals täglich gereinigt und desinfiziert werden. Zu reinigen sind neben den Toiletten und Waschbecken auch die Türgriffe im gesamten Toilettenbereich. Besucher und Personal sind hinsichtlich der regelmäßigen Händehygiene zu sensibilisieren.	
Räume innerhalb der Angebote sind so zu wählen, dass neben der Einhaltung von Mindestabständen auch eine gute Belüftung mit Frischluft gewährleistet ist. Eine Lüftung sollte im Abstand von 15 bis 30 Minuten für die Dauer von fünf Minuten erfolgen.	
Durch den Träger ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen, die im Falle von Kontrollen Auskunft gibt.	
Es wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen, jedoch nicht verpflichtend festgelegt. Die Empfehlung besteht nur insoweit, als nicht gesundheitliche Gründe dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entgegenstehen.	
Der Träger hat sein Personal hinsichtlich der Einhaltung der oben genannten Punkte zu belehren.	